

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Leistungen nach der Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die städtischen Friedhöfe, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Ferner ist derjenige verpflichtet, der Leistungen veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Urnen-/Wahlgrabstätten, bei Baumwahlgrabstätten und bei Partnerschaftsgrabstätten mit deren Überlassung.
  - b) bei allen anderen Grabstätten mit der Beisetzung.
  - c) ansonsten mit der Nutzung des Friedhofes bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung vom 17.11.2010 trat am 01. Januar 2011 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2013 trat am 01.01.2014 in Kraft  
(§1, Abs. 2 = Höhe der Gebührensätze).

Die 2. Änderungssatzung vom 17.11.2015 trat am 01.01.2016 in Kraft  
(§1, Abs. 2 = Höhe der Gebührensätze).

Die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft  
(§1, Abs. 2 = Höhe der Gebührensätze).

Die 4. Änderungssatzung vom 20.11.2019 trat am 01.01.2020 in Kraft  
(§1, Abs. 2 = Höhe der Gebührensätze).

Mit Inkrafttreten der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven tritt die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 20.11.2019 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Stadt Wilhelmshaven**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1.	<b><u>Allgemeine Gebühren</u></b>	
1.0	<b>Benutzung der Friedhofsräume</b>	
1.01	Feierhalle / Kapelle	<b>265,00</b>
1.02	Benutzung der Orgel	<b>21,00</b>
1.1	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Grabmals</b>	
1.10	stehend (Wandsteine, Stelen)	<b>88,00</b>
1.11	liegend (Kissensteine, Platte)	<b>43,00</b>
2.	<b><u>Gebühren für die Erdbestattung</u></b>	
2.0	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
2.00	Rasenreihengrabstätte, Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>1.781,77</b>
2.01	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl und Ungeborene Laufzeit 20 Jahre, Grabgröße 0,70 x 1,00 m	<b>268,37</b>
2.02	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>1.150,15</b>
2.03	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene Nutzungszeit 20 Jahre 1-stellig, Grabgröße 0,70 x 1,00 m (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	<b>529,00</b>
2.04	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.03 pro Jahr	<b>26,45</b>
2.05	Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,20 x 2,60 m	<b>1.735,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
2.06	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.05 je Stelle und Jahr	<b>69,40</b>
2.07	Große Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,50 x 3,00 m	<b>2.635,75</b>
2.08	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu 2.07 je Stelle und Jahr	<b>105,43</b>
2.09	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und Stelle für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	
	- zu Pos. 2.03	<b>64,79</b>
	- zu Pos. 2.05	<b>117,31</b>
	- zu Pos. 2.07	<b>162,94</b>
2.1	<b>Gebühren für die Beisetzung</b>	
2.11	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	<b>264,91</b>
2.12	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>620,09</b>
2.13	Tieferlegung eines vorhandenen Sarges im Erdbestattungsgrab	<b>343,41</b>
2.2	<b>Ausgrabung/Exhumierung Erdbestattg.</b>	
2.21	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>1.895,60</b>
2.22	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	<b>657,38</b>
3.	<b><u>Gebühren der Feuerbestattung</u></b>	
3.0	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
3.01	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 20 Jahre, pro m <sup>2</sup> (1,00 x 1,00 m, 4 Urnen)	<b>575,00</b>
3.02	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.01 pro m <sup>2</sup> und Jahr	<b>28,75</b>
3.03	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und m <sup>2</sup> zu Pos. 3.01 für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>67,09</b>

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
3.04	anonyme Urnenreihengrabstelle (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	<b>428,82</b>
3.05	Urnengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>1.437,68</b>
3.06	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 15 Jahre (0,5 m², 2 Urnen, nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>431,25</b>
3.07	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.06 pro Jahr	<b>28,75</b>
3.08	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht zu Pos. 3.06 pro vollem Jahr für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>67,09</b>
3.09	Urnengrabstelle in einer Urnenreihengrabstätte als Baum- grabstätte (für 15 Jahre, nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen).	<b>2.047,82</b>
3.10	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen) Jungbaum, 4 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	<b>3.182,80</b>
3.11	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Über- urnen) Altbaum über 20 Jahre, 6 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	<b>6.408,20</b>
3.12	Wiedererwerb von Nutzungsrechten pro Jahr zu Pos. 3.10	<b>159,14</b>
	pro Jahr zu Pos. 3.11	<b>320,42</b>
3.13	Partnerschaftsurnengrabstätte für 20 Jahre (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen, 2 Urnenplätze)	<b>2.619,80</b>
3.14	Anpassung Laufzeit Partnerschaftsurnengrabstätte a. Ruhezeit	<b>130,99</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Beisetzung / Ausgrabung</b>	
4.01	anonyme Urnenbeisetzung	<b>110,87</b>
4.02	Ausgrabung einer Urne	<b>307,10</b>
4.03	Gestellung einer Ersatzurne	<b>48,00</b>
4.04	Urnenbeisetzung	<b>208,99</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>6.</b>	<b>Abräumen v. Grabstätten</b>	
6.01	Abräumen v. Wahl- u. Reihengrabstätten	<b>568,80</b>
6.02	Abräumen v. Urnenwahl- u. Urnenreihengrabstätten	<b>398,16</b>

Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind - je angefangene halbe Stunde von 16,00 bis 37,00 Euro.